

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 6. August 1968

70. Stück

- 307.** Verordnung: Umlegung von Teilen der Hainfelder Straße im Bereich der Gemeinde Thenneberg auf die neu hergestellten Straßenteilstücke und Auflassung der bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße sowie Außerkraftsetzung der Verordnung BGBl. Nr. 145/1968
- 308.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung, womit die Umlegung und Auflassung von Teilen der Amstetten—Weyer Bundesstraße verfügt wurde
- 309.** Verordnung: Umlegung von Teilstücken der Mariazeller Straße und Tauern Straße auf die Neuausbaustrassen und Auflassung der bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße
- 310.** Verordnung: Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1969
- 311.** Verordnung: Abänderung der Verordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Fachgruppenmitgliedern in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung
- 312.** Kundmachung: Hoheitszeichen sowie amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
- 313.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 5 Abs. 1 Z. 1 des ASVG. durch den Verfassungsgerichtshof

**307.** Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 28. Juni 1968, mit der Teile der Hainfelder Straße im Bereich der Gemeinde Thenneberg auf die neu hergestellten Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 29. März 1968, BGBl. Nr. 145, außer Kraft gesetzt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Die Straßenteilstücke der Hainfelder Straße im Bereich der Gemeinde Thenneberg von  
 km 28,438 (alt) bis km 28,603 (alt),  
 km 28,738 (alt) bis km 28,933 (alt),  
 km 29,303 (alt) bis km 29,513 (alt),  
 km 28,933 (alt) bis km 29,123 (alt)

werden auf die neu hergestellten Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 29. März 1968, BGBl. Nr. 145, außer Kraft.

Kotzina

**308.** Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 29. Juni 1968, mit der die Verordnung, womit die Umlegung und Auflassung von Teilen der Amstetten—Weyer Bundesstraße verfügt wurde, aufgehoben wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 29. März 1968, BGBl. Nr. 143, mit der Teile der Amstetten—Weyer Straße im Bereich der Gemeinde Sonntagberg auf die neu hergestellten Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen werden, wird aufgehoben.

Kotzina

**309.** Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 9. Juli 1968, mit der Teilstücke der Mariazeller Straße und Tauern Straße auf die Neuausbaustrassen umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Das Straßenteilstück der Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Mitterbach von

km 71,990 (alt) bis km 72,527 (alt) einschließlich des Einbindungsastes zum Bau-km 72,000 sowie

2. die Teilstrecke der Abzweigung von der Tauern Straße (Bundesstraße Nr. 114 a) im Bereich der Gemeinde Pöls ob Judenburg von km 1,038 bis km 3,435 werden auf die neu hergestellten Straßenteilstücke umgelegt und die hiedurch entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

**310. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Juli 1968 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1969**

Auf Grund der §§ 108 d und 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sowie der §§ 32 a, 32 d und 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, beide Gesetze in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird verordnet:

**Artikel I**

Für das Kalenderjahr 1969 werden festgestellt:

1. der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit S 237'25;

2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit S 240'— kalendertäglich;

3. die Aufwertungsfaktoren nach § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	17,794
1939 bis 1946	15,817
1947	8,898
1948	5,339
1949	4,482
1950	3,559
1951	2,636
1952	2,372
1953	2,241
1954	2,109
1955	2,043
1956	1,951
1957	1,871
1958	1,820
1959	1,780
1960	1,648
1961	1,529
1962	1,411
1963	1,318
1964	1,232
1965	1,140
1966	1,071

**Artikel II**

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1969 an die Stelle im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 29. August 1967, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1967, BGBl. Nr. 13/1968, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 77 Abs. 4 Z. 1 statt 14.245 S mit 15.256 S,
2. im § 77 Abs. 4 Z. 2 statt 23.537 S mit 25.208 S,
3. im § 94 Abs. 1 statt 1915 S mit 2051 S,
4. im § 94 Abs. 1 statt 3405 S mit 3647 S,
5. im § 94 Abs. 3 statt 532 S mit 570 S,
6. im § 105 a Abs. 2 statt 537 S mit 575 S,
7. im § 105 a Abs. 2 statt 1074 S mit 1150 S,
8. im § 122 Abs. 2 Z. 2 statt 875 S mit 937 S,
9. im § 152 Abs. 1 statt 875 S mit 937 S,
10. im § 181 Abs. 1 statt 14.245 S mit 15.256 S,
11. im § 253 Abs. 1 statt 1108 S mit 1187 S,
12. im § 262 Abs. 2 statt 71 S mit 76 S,
13. im § 276 Abs. 1 statt 1108 S mit 1187 S,
14. im § 292 Abs. 2 lit. h statt 369 S mit 395 S,
15. im § 292 Abs. 3 statt 1136 S mit 1217 S,
16. im § 292 Abs. 3 statt 425 S mit 455 S,
17. im § 292 Abs. 3 statt 639 S mit 684 S,
18. im § 292 Abs. 3 statt 754 S mit 808 S,
19. im § 292 Abs. 3 statt 442 S mit 473 S,
20. im § 292 Abs. 3 statt 123 S mit 132 S.

**Artikel III**

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 3. Juli 1968, BGBl. Nr. 253, für das Kalenderjahr 1969 mit 1,071 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1969 auch im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

**Artikel IV**

Für das Kalenderjahr 1969 werden festgestellt:

1. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 32 b Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 7200 S;

2. die Aufwertungsfaktoren nach § 32 c des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	17,794
1939 bis 1946	15,817
1947	8,898
1948	5,339
1949	4,482
1950	3,559
1951	2,636
1952	2,372
1953	2,241
1954	2,109
1955	2,043
1956	1,951
1957	1,871
1958	1,820
1959	1,780
1960	1,648
1961	1,529
1962	1,411
1963	1,318
1964	1,232
1965	1,140
1966	1,071

#### Artikel V

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1969 an die Stelle im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 29. August 1967, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1967, BGBl. Nr. 13/1968, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 17 Abs. 4 statt 738 S mit 790 S,
2. im § 42 Abs. 1 statt 1915 S mit 2051 S,
3. im § 42 Abs. 1 statt 3405 S mit 3647 S,
4. im § 42 Abs. 2 statt 532 S mit 570 S,
5. im § 54 a Abs. 2 statt 537 S mit 575 S,
6. im § 54 a Abs. 2 statt 1074 S mit 1150 S,
7. im § 83 Abs. 2 statt 71 S mit 76 S,
8. im § 89 Abs. 2 lit. i statt 369 S mit 395 S,
9. im § 89 Abs. 3 statt 1136 S mit 1217 S,
10. im § 89 Abs. 3 statt 425 S mit 455 S,
11. im § 89 Abs. 3 statt 639 S mit 684 S,
12. im § 89 Abs. 3 statt 754 S mit 808 S,
13. im § 89 Abs. 3 statt 442 S mit 473 S,
14. im § 89 Abs. 3 statt 123 S mit 132 S.

Rehor

### 311. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Juli 1968, mit der die Verordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Fachgruppenmitgliedern in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung abgeändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1966, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Jänner 1967, BGBl. Nr. 35, betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Fachgruppenmitgliedern in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Liste der Abstimmungsberechtigten ist ab dem zehnten Tag nach Ablauf des in Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes durch zwölf Werkzeuge bei der Fachgruppe sowie am Sitz der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und bei deren Bezirksstellen mit der Bekanntmachung öffentlich aufzulegen, daß Einsprüche innerhalb der Auflagefrist bei der Geschäftsstelle der zuständigen Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden können.“

2. a) § 3 Abs. 1 fünfter Satz hat zu lauten:

„Auf die Zustellungen sind die Bestimmungen des 4. Abschnittes des I. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.“

- b) § 3 Abs. 2 siebenter Satz hat zu lauten:

„Der Fachgruppenausschuß (engere Ausschluß) hat den Abstimmungsküverts die Vordrucke zu entgehen und zunächst die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen; eine Stimme ist gültig, wenn aus der Ausfüllung des Vordruckes eindeutig zu erkennen ist, ob der Abstimmungsberechtigte für oder gegen die Einbeziehung in die Pflichtversicherung abstimmen wollte; eine Stimme ist ungültig, wenn auf dem Vordruck Bedingungen oder Einschränkungen vermerkt sind.“

- c) Dem § 3 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Nach Rückstellung der Abstimmungsunterlagen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung können die Abstimmungsküverts vernichtet werden.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Wirksamkeit.

Rehor

**312. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Juli 1968, betreffend Hoheitszeichen sowie amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien**

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf

1. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
2. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegowina,
3. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Republik Mazedonien,
4. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Republik Slowenien,
5. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Republik Serbien,
6. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Republik Kroatien,
7. das Wappen und die Flagge der Sozialistischen Republik Crna Gora (Montenegro),
8. die Wappen der Städte Sarajevo, Skopje, Ohrid, Ljubljana, Beograd, Zagreb und Titorgrad,
9. vier Insignien der jugoslawischen Luftstreitkräfte,
10. drei Insignien der jugoslawischen Seestreitkräfte,
11. vier amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen (Eichzeichen),
12. 26 amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallwaren

Anwendung findet, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, BGBl. Nr. 99/1937, betreffend die Wappen, Fahnen und andere staatliche Hoheitszeichen sowie die amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallwaren des Königreiches Jugoslawien, ihre Wirksamkeit.

Mitterer

**313. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Juli 1968 über die teilweise Aufhebung des § 5 Abs. 1 Z. 1 des ASVG. durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 1968, G 2/68 — 9, die Worte „Der Ehegatte“ im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1969 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus